

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 221-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1139

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 508/2015 vom 29. April 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Unabhängige Überprüfung des Pauschalbesteuerungsanspruchs

Die Regierung wird aufgefordert, die Situation der 180 Pauschalbesteuerten im Kanton Bern durch eine unabhängige Instanz überprüfen zu lassen.

Begründung:

Es bestehen ernsthaft Zweifel darüber, ob die Gesetze, die einen Pauschalbesteuerungsanspruch begründen, immer eingehalten werden. Der Fall Peter Pühringer, ein Beispiel aus dem Kanton Luzern, zeigt, dass die unter den Bürgerinnen und Bürgern vorkommenden Zweifel absolut berechtigt sind. Bei diesem Beispiel aus dem Kanton Luzern handeln Regierung und Gemeindebehörden fahrlässig.

Einige Kriterien für eine Pauschalbesteuerung sind sehr klar, und Peter Pühringer scheint die Voraussetzungen nicht zu erfüllen:

- Die eidgenössische Steuerverwaltung präzisiert dazu Folgendes: *«Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit in der Schweiz übt aus, wer hier einem irgendwie gearteten Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte im Sinne der Artikel 17 oder 18 DBG erzielt. Dies trifft insbesondere zu auf Künstler,*

Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand; vielmehr ist die ordentliche Steuer vom Einkommen zu entrichten.»

- Eine Tätigkeit in sieben Verwaltungsräten – wovon zwei Verwaltungsratspräsidien – übersteigt ganz klar eine «einfache» Vermögensverwaltungstätigkeit. Die Finanzdirektorin des Kantons Graubünden, Regierungsrätin Barbara Janom Steiner (BDP), präzisiert ebenfalls, dass die Ausübung eines Präsidiums in einem Verwaltungsrat einen Pauschalbesteuerungsanspruch ausschliesst. Ihrer Auffassung nach gehört die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat zu den zulässigen Tätigkeiten. Sie kommt aber zum Schluss, dass ein Pauschalbesteuerte in einem Verwaltungsrat nicht wirklich aktiv und schon gar nicht Verwaltungsratspräsident sein kann. Im Fall von Peter Pühringer kann die Einhaltung der ersten Voraussetzung zwar in Frage gestellt werden, die Einhaltung der zweiten Voraussetzung lässt sich aber im Handelsregister überprüfen. Tatsächlich amtiert Peter Pühringer in den Verwaltungsräten der Firmen POK und ZZ als Verwaltungsratspräsident.

Somit ist klar, dass die kantonale Steuerverwaltung Pauschalbesteuerungsvereinbarungen abgeschlossen hat, die gegenüber anderen Steuerbehörden unhaltbar sind. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat am 22. September 2014 bestätigt, dass die Bundesregierung seit 2010 keine Überprüfungen mehr vorgenommen hat.

Im Übrigen werden auch andere Kriterien nur selten oder nie überprüft. Es handelt sich dabei namentlich um das Kriterium der Aufenthaltsdauer am Hauptwohnsitz. Die Zweifel im Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer (mindestens 6 Monate pro Jahr) von Johnny Halliday in Gstaad scheinen sehr wohl begründet. Es gibt somit nur wenige Gründe, weshalb es sich mit anderen Pauschalbesteuerten in unserem Kanton anders verhalten sollte.

Eine unabhängige Überprüfung scheint in der gegenwärtigen Situation daher angemessen, dies vor allem, weil die kantonalen Steuerbehörden unter dem Vorwand des Steuergeheimnisses nicht Hand bieten für kritische Überprüfungen, die helfen würden, dem Gesetz auf Kantonsgebiet Geltung zu verschaffen. Dieses Postulat verlangt daher unabhängige Überprüfungen, damit die Einhaltung der geltenden Gesetze gewährleistet wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat soll die Situation jener Personen, die im Kanton Bern nach Aufwand besteuert werden, durch eine unabhängige Instanz überprüfen lassen.¹

Zur Begründung des Vorstosses wird auf einen Fall im Kanton Luzern hingewiesen, bei welchem die Voraussetzungen zur Besteuerung nach dem Aufwand nicht erfüllt seien. Wie es sich in diesem konkreten Fall verhält, hat der Regierungsrat des Kantons Bern nicht zu beurteilen. Das ist Aufgabe der Behörden des Kantons Luzern.

Zur dahinter stehenden Thematik der Vereinbarkeit von Verwaltungsratsmandaten mit der Besteuerung nach dem Aufwand hat der Regierungsrat in der Antwort zur Interpellation [Interpellati-](#)

¹ Beim eingereichten Vorstoss handelt es sich, obschon als Postulat bezeichnet, rechtstechnisch um eine Motion. Der Regierungsrat soll eine bestimmte Massnahme vornehmen und diese nicht bloss prüfen (Artikel 62 ff. des Grossratsgesetzes, GRG; BSG 151.21).

on 093-2014², Hügli (SP, Biel) „Pauschalbesteuerung: neue Entwicklungen und Zahlen?“ Stellung genommen. Eine Besteuerung nach dem Aufwand ist nur zulässig, wenn das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verneint werden kann. Der Regierungsrat hat ausgeführt:

„Verwaltungsratsmandate gelten in der Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit. Das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wird jedoch verneint, wenn sich der Zweck der Gesellschaft auf die private Vermögensverwaltung beschränkt, oder wenn sie der Sicherung privat investierten Kapitals dient, entschädigungslos ausgeübt wird und glaubhaft dargelegt werden kann, dass keinerlei Einfluss in die operative Geschäftsführung genommen wird.“

Diese und jede andere Form der unselbständigen Erwerbstätigkeit werden laufend überprüft. Im Kanton Bern würde die Steuerverwaltung namentlich aufgrund der Lohnmeldepflicht Kenntnis davon erhalten.

Was den tatsächlichen Aufenthalt der nach Aufwand besteuerten Personen anbelangt, so werden die Voraussetzungen für die Aufenthaltsbewilligung von den zuständigen Gemeinden abgeklärt, welche aufgrund ihrer örtlichen Nähe die regelmässige Überprüfung gewährleisten können. Im Übrigen wird die Steuerverwaltung natürlich aktiv, wenn ein anderer Staat den steuerrechtlichen Wohnsitz geltend macht.

Die diesbezügliche Praxis im Kanton Bern ist damit bekannt und es besteht kein Anlass für eine unabhängige Überprüfung sämtlicher Dossiers von Personen, die nach Aufwand besteuert werden.

Der Regierungsrat beantragt **Ablehnung des Postulats**.

An den Grossen Rat

² <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-a6e04aefc611475baa6d77bfca2c924c.html>